

Name, vorn.

7.7.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: **B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr.065 - 244

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat Examensklausuren schreiben werde.

Landgericht Saarbrücken
Az 33 O 123/16

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Sieglinde Schuster, Frühlingsgasse 21,
22087 Hamburg.

- Klägerin -

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin
Dr. Höller, Bahnhofstr. 99, 66441 Saarbrücken

gegen

die Grund und Boden-Bank AG,
vertreten durch ihren Vorstand, Finanzplatz 4
60329 Frankfurt

- Beklagte -

Prozessvollmächtigte: Rechtsanwälte
Peters & Partner, Bahnhofstr. 1, 66441 Saarbrücken

hat das Landgericht Saarbrücken,
Zivilkammer 33, durch die Richter am
Landgericht Höller als Einschreiterin auf
die verhandelte Verhandlung vom
21.01.2016 ihr Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. [Kosten klären]
3. [Vollstreckbarkeit klären]

Tatbestand

Die Klägerin befiehlt im Hauptantrag, dass die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde für unwidrig erklärt wird und im Hilfsantrag, dass die Zwangsvollstreckung aus einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung für unwidrig erklärt wird.

Die Klägerin ist Eigentümerin eines Hausesgrundstücks in Saarbrücken, Hauptstraße 5.

Die Beklagte befreit in das Grundstück der Klägerin die Zwangsvollstreckung wegen einer Grundschuld i.H.v. 30.000 € neben dieser 2001 nahm der Vater der Klägerin, Stefan Schuster, bei der Beklagten einen durch eine Buchgutschrift gesicherten Kredit (Kreditkontonr. 820.27) in Höhe von 50.000 € auf. Der Vater der Klägerin war zu diesem Zeitpunkt der Eigentümer des → Grundstücks in der Hauptstrasse in Saarbrücken.

Er verewigte mit der Beklagten
in der notariellen Urkunde des
Notars Silvius vom 27. 5. 2007
zu Urkundennummer-Nr. 3412007 die
Besetzung einer Grundstücksdebt
an dem Grundstück zu Gunsten
der Beklagten über einen Betrag von
→ 30.000 € verbürgt ferner.

Außerdem unterschreibt sich der Vater
der Klägerin und der jeweiligen
Eigentümer des Grundstücks wegen
des Grundstücks Kapitals verbürgt zur
der starken Haushaltsschädigung
aus dieser Urkunde → das Grundstück.
Die Grundstücksdebt wurde mit einer
Urkunde ist die Unterschrift zu
das Grundstück eingetragen.

2008 folgte die Vate der Klägerin
der Kredit. Die Beklagte bestätigt
die Tilgung & und übermittelte
dem Vate die vollständige
Abstetzung der Grundstücksbesteuerung
Urkunde und die Lösungsurkunde.
2009 nahm die Vate der Klägerin
ein neues Darlehen bei der
Beklagten auf, ein endfälliges
Darlehen über 40.000 €, nach
Wällen bis 31. 12. 2010
(Kreditkontor. 820.300).

C

Zur Sicherung des neuen Datums,
vereinbarten die Vater der Klägerin
und die Beklagte mit schriftlicher
Sicherungsabreda vom 6.5.2009
die auf den Grundstich stehende
Grundstück zu nutzen.

zurück 14.000,- 2010 Mit an den Vater der Klägerin
adressierten Brief ~~et~~ vom 10.6.11
erklärte die Beklagte weitere
Absprüche nicht gefordert zu
haben und ^{dam} die Angelegenheit
erledigt sei.

Mit darauf folgendem Schreiben
vom 13.06.11, welches die
Beklagte per E-Mail mit Rücksicht
an den Vater der Klägerin versandt
hatte, erklärte die Beklagte, dass es
bei dem Schreiben vom 10.6.11
eine Verwechslung gegeben habe.
Und er das Schreiben vom 10.6.11
als gegenstandslos betrachten
wollte. Dieses Schreiben wurde
anscheinlich das Rücksicht
am 15.06.2011 von Vater der
Klägerin persönlich entgegen
genommen.

* und verbindliche Regel mit der Erteilung der Klage gegen den Notar die Antrag stellte
Ansprüche des Vaters gegen
den Beklagte auf Rück-
gewöhr oder Löschung der
Grundstücksurkunde an die
Klägerin.

Im Frühjahr 2013 übertrug
der Vater die Klägerin das
Grundstück an die Klägerin.*
Ende 2013 verstarb der Vater
der Klägerin. Seine testamentarische
Ablösung war ~~an~~ seine Lebens-
gefährtin Friederike Meier.

Mit Kindergespräch vom
14.04.2015, welches die Klägerin
am selben Tag per E-Mail erhielt,
wollte, kündigte die Beklagte
die Grundstücksurkunde, weil sie von
der Ablösung des Vaters der
Klägerin auf ihre ~~Fallungsabsicht~~
~~Fallungsabsicht~~ keine Zahlung
erhielt.

Am 11.12.2015 ließ sich die
Beklagte von dem Notar steuern
eine weitere vollstreckbare
Ausleihung der Grundstücksurkunde-
Bestellung mit Vollstreckungs-
urkunde vom 27.05.2007
UR 34/2007 zur Vollstreckung
gegen die Klägerin ertheilen,
mit der Begründung, die
ursprüngliche Abschaffung sei
nicht mehr aufhandelbar.

Trotz Hinweis der Kläger an den Notar über die Rückgabe der ersten Vollstreckbarer Abstellung an den Vater der Befragten, erließ der Notar die Ausstiegung.

Durch Beschluss vom 11.03.2016 ordnete ~~schiedsgericht~~ das Volksgerichtsgericht Saarbrücken die Zwangsversteigerung des Grundstücks wegen einer doppelten Anspruchslinie der Befragte über 30.000 € und kostet Kosten und Zinsen an.

Daraufhin meldete sich ein Sachverständiger bei den Bewohnern des betroffenen Hauses, um er von Vollstreckungsgericht mit der Verkehrswege feststellen kann, ob sie verkehrsfähig waren.

Die Klägerin beantragt,

die Zwangsversteigerung aus der vollstreckbaren Urkunde vom 27.05.16 Nr. Urkundenrolle - Nummer 3412007 des Notars Heinz Schmitz, Saarbrücken, durch die Befragte zu unterliegen zu erhalten,

Witwaarde, die maatschappelijke
gegen de klagen aangesloten
de uitkraan volstrekt waren
instelling van 11.12.2005
in Utrechtseweg-Almelo
34/2005 des notaris Helet
Sint-Joost, Saardrielle Wij
verhouding te achter.

Die Beklagte beantwoordt,
dat klage afneemmen

Die Beklagte niet dat
zuständigheid des beroepshof
Saardrielen.

Entscheidungsprinzip

Der Hauptantrag ist zulässig (I.) oder ungültig (II.). Der Hilbantrag ist bereits unzulässig (III.)

I. Der Hauptantrag ist teilweise als Vollstreckungsgegenklage nach §§ 76 + Abs. 1, 294 Nr. 5, 295 S. 1 + PO^(1.) und teilweise als Titelgegenklage analog §§ 76 + Abs. 1, 294 Nr. 5, 295 S. 1 + PO (2.) zulässig.

1. Die Klage ist als Vollstreckungsgegenklage nach §§ 76 + Abs. 1, 294 Nr. 5, 295 S. 1 + PO
~~zulässig~~
~~statthaft~~, insoweit sich die Klägerin auf materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierte Anspruch beruft.

Die Klägerin macht vorliegend mehrere materiell-rechtliche Einwendungen gegen den titulierte Anspruch geltend.

Zum einen handelt es sich um eine materiell-rechtliche Einwendung bei dem Einwand, die Grundschuld sei erloschen und das Grundstück infolgedessen unrichtig. Die Befriedigung durch Zwangsvollstreckung nach §§ 1147, 1192 BGB setzt eine wirksame Grundschuld voraus. Das Erlöschen der Grundschuld würde daher dazu führen, dass es einer materiell-rechtlichen Voraussetzung für die Vollstreckung fehlt.

Zum anderen wendet die Kägerin als materiell-rechtliche Einwendung ein, dass die Darlehensforderung nicht mehr bestehe oder sie jedenfalls nicht für die Darlehensforderung halte.

Außerdem handelt es sich bei dem von der Kägerin

ausgewandten Vollstreckungsverfahren eine im Rahmen der Vollstreckungsgegenklage zu prüfender materiell-rechtliche Erinnerung. Ein Vollstreckungsverfahren beruht auf einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien, so dass es bei der Frage ob, trotz Amtseinkommen und weiteren Besitzens der Vereinbarung ~~so~~ von materiell-rechtlichen Prüfungen fehlt.

Nicht mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden kann die Erinnerung der fehlenden Täglichkeit sowie der Erinnerung, der Notar habe vor Urteilstichtag eine weitere vollstreckbare Abschöpfung erlaubt.

Das Landgericht Saarbrücken ist u. a. ff 797 Abs. 5, 800 Abs. 3, 802 ZPO ausschließlich zuständig.

⇒ oben
Was ist mit
der Zuständigkeit?

Das Rechtsdurchsetzung
bedürftig. Dies ist der Fall, sobald
es hier die Hauptvollstreckung
geeignete Titel vorliegt und
die Hauptvollstreckung noch
nicht beendet ist. So liegt
es hier. Das Rechtsdurch-
setzung bedürftig schafft auch nicht,
weil sich die Klägerin wegen
des Streitens der Beleidigung
vom 10.06.2011 auf
{ 775 + 80 berufen könnte,
Ihr wahres Rechtsdurchsetzen,
~~ist~~ ist die dauerbare
Unzulässigkeitserklärung der
Hauptvollstreckung aus dem
Titel, nicht die Erststellung.

2. Die Klage ist außerdem
als Titelgegenklage analog
§§ 76 + Abs. 1, § 94 Nr. 5, 255 S. 1
HP statthaft, soweit sich
die Klägerin auf die
Unwirksamkeit des Titels
beruft.

Ach mochtet ist das
Landgericht Saarbrücken
aufgrund der Bedecktheit des
Grundstückes in Saarbrücken
nach §§ 797 Abs. 5, 800 Abs. 3,
802 ausschließlich zuständig,
wobei ist die sachliche
Zuständigkeit aus §§ 23 Nr. 1,
71 Abs. 1 GG ergibt.

Ach für die Titelgegenklage
berichtet ein Rechtsanwalt bedenkt,
dass ein Titel vorliegt und
die Maßnahmestellung
noch nicht beendet ist.

3. Die Vollstreckungsgerichtsklage
und die Titelgegenklage
können im Wege der
abstellen Klage häufig
nach § 260 ZPO zusammenge-
reduziert werden.

II. Der Hauptantrag ist jedoch unbegründet.

Zwar ist die Klägerin als Eigentümerin des streitgegenständlichen Grundstücks, dessen Eigentum sie bei einer Zwangsversteigerung nach § 90 ZUV. verloren hat. Vollstreckungsstelle und die Belegerin als Vollstreckungsgleisigern im Titel genannt, so dass beide Parteien sachbefugt sind, aber die Klägerin kann sich nicht erholprell auf eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den Fehlwertes Anspruch oder die Unwirksamkeit des Titels berufen.

Zunächst ist die Grundstücksfläche nicht erloschen, sondern besteht weiter fort.

Der Vater der Klägerin hielt zwar die ursprünglich

Darlehenstordnung der Beflagten,
für welche die Grundstücks
zuerst 2007 bestellt wurde.
Die Grundstücksordnung ist in dieser
Darlehenstordnung jedoch
nicht abgesondert, so dass
sie nach der Tilgung 2008
weiter bestand.

Zur Auflösung der Grundstücksordnung
ist nach §§ 1192 Abs. 1, 1183 S. 1,
873 BGB die Zustimmung beider
Parteien notwendig. Nach
§§ 1192 Abs. 1, 1183 S. 2 BGB
wird die Auflösung erst mit
der Entragung im Grundbuch
wirksam. Obwohl die Beflagte
hier eine Lösungserwilligung
erteilt, ist die Auflösung
mangels Entragung unwirksam.
Lösung nicht wirksam
geworden.

Der Kläger steht auch aus
dem in Wege der Abrechnung
nach § 398 BGB auf ~~die~~ sie
übergegangenen Rechte aus.

dem Sicherungsvertrag keine
unvereinbare Einstellung
gegen den Käuferin möglich ist.

Der Vater der Käuferin hat
mit der Befragten vereinbart,
dass die Grundschuld eine
neue Darlehensforderung aus
2009 abschaffen soll.

Diese Vereinbarung war auch
privatrechtlich zwischen den
Parteien möglich und ist damit
nicht mangels Formvoraussetzung
nichtig. Das für die Hypothek
nach § 1480 Abs. 1 Z. 2 BGB
bestehende Formvorderungsrecht
ist auf die Grundschuld,
welche nicht akzessorisch
zu Forderung ist, nicht
anwendbar.

Die Darlehensforderung aus
2009 ist auch nicht durch
eine Zahlung des Vaters
der Käuferin nach § 562 BGB
erloschen. Die Zahlung ist

48.000€ im Jahre 2010
erfolgte nur Tilgung des
nach §366 Abs. 2 BGB veranachte,
Kontokorrentkredits, welcher
nicht gesichert war.

Schließlich liegt auch kein
wirkssamer Vollstreckungsversuch
vor. Die Nachricht in dem
Sternbericht vom 10.06.2011
abgegebene Erklärung, die
Angelegenheit sei erledigt, hat
die Beklagte durch ihren
Brief vom 13.06.2011
wirkksam aufgrund eines
Erklärungsinstruments nach
§149 Abs. 1 BGB mit der
Folge der Nichtigkeit der
Erklärung nach §142 Abs. 1
BGB ausgetilht. Die
nach §143 BGB eingesetzte
Anteckungsschreibung ist dem
Vater als Krieger unvorteilig
auf gegangen, insoweit
als fristl. des §121 BGB.

womit liegt
der §149²
unverzüglich
Anspruch?

Auf die Einwendung, der T. tel
de Beklagten sei unwirksam,
greift nicht durch.

Der Eigentümer eines Grundstücks
kann sich nach § 800 Abs. 1 S. 1
FBG dagegenstellen die Maing-
vollstreitung unterweisen, dass
die Maingvollstreitung gegen den
jeweiligen Eigentümer erfolge
können soll. Dann muss
nach § 800 Abs. 1 S. 1 FBG eine
entsprechende Antragung in
der Grundbuchstelle erfolgen.

Dies ist hier der Fall.

"Verbraul"
durch
Rückgabe?

Nach § 727 ~~§ 727~~ FBG ergibt sich,
dass in diesem Fall eine
vollständigere Meldung
für den Rechtsverfolger
erstellt werden kann.

Der ~~Rechtsverfolger~~ ^{neue Eigentümer als}
Rechtsverfolger

muss sich daher nicht
erneut die Maingvollstreitung
unterweisen. Die Unterweisung
gilt für die jeweiligen
Eigentümer.

III. Der Hilfsantrag ist unzulässig.

Nun kann wegen des Möwigs, dass untergründlich Hauptantrag über den Hilfsantrag entschieden werden, dieser ist jedoch nicht als stahlfeste Klage gestellt und eine Überprüfung ist aufgrund des endetologen Wortlaufs nicht möglich.

Die Klage wäre als Klausen-gegenklage nach § 768 ZPO stahlfest, wenn die Klägerin sich gegen die materiell rechtlichen Voraussetzungen der Klauseneinleitung wenden würde und insbesondere die Voraussetzungen der Rechtsmittelhöfe nach § 727 ZPO bestreiten würde. Nun kommt mit der Klägerin darum, ob Datenerhebung

um zu begreifen zu sein und
auch um die Eltern ihre Väter,
zu sein, allerdings hat sich
das Grundstück unheilf-
rechtsgerichtet geworden.

Die Klauselgegenklage ist daher
nicht statthaft. Eine
Klauselstrafe kann nicht
mit der Klappe und § 767
S. 2 Nr. § 767 Abs. analog
verändert werden und ist nur
aufgrund des endetwige-
nen Vertrags und ausgestelzen.

{ 733 Pro?

Unterschrift
Röder

Harten

Der Tatbestand ist gut formuliert und aufgebaut. Im unstreitigen Teil hätte die Zahlung des Vaters der Klägerin in Höhe von 48.000 € angegeben werden müssen. Bis auf die Zuständigkeitsrüge der Beklagten fehlen Angaben zum Parteivorbringen. Mangels streitigen Vortrags sollten die Rechtsansichten der Parteien mitgeteilt werden.

Die Zulässigkeit des Hauptantrages wird sorgfältig erörtert und mit guten Gründen bejaht. Die sachliche Zuständigkeit sprechen sie allerdings nur bei der Titelklage an, dies hätte auch zuvor geprüft werden müssen.

Die materiellen Ausführungen sind gut gelungen. Leider trennen Sie nicht zwischen Prüfung der Vollstreckungsgegen- und der Titelgegenklage. Bei der Erörterung der Anfechtung der Erklärung des Schreibens vom 10.06.2011 hätte es noch einer Begründung bedurft, worin der Irrtum liegt. Dies ist dem Leser in Kenntnis des Tatbestandes zwar klar, sollte aber immer ausgeführt werden.

Der Hilfsantrag wird ebenfalls gut begründet abgelehnt.

Gut (13 P)



23.7.22